

## Benutzung von Seilleitern

- 1 Der Benutzer hat die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten.
- 2 Der Benutzer hat vor dem Gebrauch auf Eignung und ordnungsgemäße Beschaffenheit der Seilleiter zu achten.
- 3 Schadhafte Seilleitern dürfen nicht benutzt werden. Sie sind der Benutzung zu entziehen, bis sie sachgerecht instandgesetzt sind.
- 4 Seilleitern dürfen nur an ausreichend tragfähigen Anschlagpunkten befestigt werden. Sie sind gegen selbsttätiges Aushängen zu sichern.
- 5 Seilleitern müssen gegen schädigende Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.
- 6 Seilleitern sind regelmäßig durch einen Sachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.  
Unter regelmäßig ist ein den Betriebsverhältnissen angepasster und angemessener Zeitraum zu verstehen. Bei dauerndem, mit hoher Beanspruchung verbundenem Einsatz der Seilleiter kann dies eine tägliche Prüfung erforderlich machen.
- 7 Gemäß BGV C12 § 14, Absatz 4 dürfen Strickleitern nicht zum Einsteigen in Silos verwendet werden.
- 8 Seilleitern werden verwendet, wenn der Einbau von Steigleitern oder Steigeisengängen sowie der Einsatz von Leitern, Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist. Die Steighöhe bzw. Steigtiefe darf bei Seilleitern, die betriebstechnisch verwendet werden, höchstens 5 m und die zur Flucht- und Selbstrettung dienen höchstens 10 m betragen.  
Soweit in anderen Vorschriften spezielle betriebstechnische Regelungen über den Einbau von Steigleitern oder Steigeisengängen vorliegen, bleiben diese unberührt.
- 9 Ab einer Steighöhe bzw. -tiefe von mehr als 5 Metern ist Fallschutz zu verwenden!

**Hinweis: Die ursprüngliche BGI 638 (Merkblatt für Seilleitern) ist außer Kraft gesetzt. Der Einsatz dieser Leitern ist mit dem Sicherheitsbeauftragten vor Ort abzuklären.**